

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenstein mit Ortsteilen Rödlitz und Heinrichsort
in der durch die „Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro in der
Stadt Lichtenstein“ vom 16.11.2001 geänderten Fassung, in Kraft getreten am
01.01.2003

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lichtenstein mit den Ortsteilen Rödlitz und Heinrichsort im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenstein (Feuerwehrsatzung) vom 06.05.92. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinn der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. 1 S. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Einsätze wegen Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen
- g) Abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten,
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.

Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Geräte Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a), f) und g) vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2. SächsBrandschG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 genannten Personen.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird innerhalb eines Monats nach Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein, den 27.02.1998

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 16.04.1998 im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 7/1998 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage
**zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung
für Leistungen der Feuerwehr vom 26.02.1998**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, nach dem Alarmplan des Kreisbrandmeisters sowie der Entscheidung des Einsatzleiters der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 17 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

I.1. Hauptamtliches Personal

	€/Stunde
Angestellte	10,00

I.2. Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird in Höhe der hierüber beschlossenen Entschädigungssatzung verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend. Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden berechnet.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

	Verrechnungssätze je Stunde €
II.1. Löschfahrzeuge	
Löschfahrzeug (LF 16)	66,00
Löschfahrzeug (LF 8)	61,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	56,00
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	41,00
II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge	
Vorausrüstwagen	41,00
II.3. Sonstige Fahrzeuge	
Einsatzleitwagen, geländegängig	31,00
Einsatzleitwagen	26,00
Mannschaftstransportwagen/LKW	20,00
Schlauchboot	10,00
II.4. Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
Hochleistungslüfter	10,00
Pumpen mit Elektromotor	10,00
Öl-, Wasser-Sauger	13,00
Stromerzeuger	8,00
Kettensägen	10,00
Hydrauliksat, Spreitzer, Schere	15,00
Atemschutzgerät	20,00
Handfeuerlöscher	8,00

III. Leistungen der Schlauchwerkstatt € je Stück

III.1. Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	4,00
III.2. Einbinden einer Kupplungshälfte	2,00
III.3. Sonstige Leistungen je Stunde	13,00

IV. Verbrauchsmaterial

Verbrauchte Löschmittel und Materialien werden dem Kostenschuldner zum Gestehungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt, sofern nicht nachfolgend aufgeführt:

	€
IV.1. Ölbindemittel incl. Entsorgung je Sack (40 kg)	28,00
IV.2. Universalreiniger, flüssig je Liter	10,00
IV.3. Schaumbildner je Liter	4,00

V. Feuersicherheitswachen, Brandverhütungsschau

Für Feuersicherheitswachen bei besonderen Einsätzen und bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen werden für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal 10,00 €/Stunde je eingesetzter Person berechnet.

VI. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht benannt sind, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr erhoben werden. Kostenersatz kann auch für erbrachte Fremdleistungen hinzugezogener Fachfirmen verlangt werden.